

Kinder haben Rechte!



Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Eine Einführung

Dokumentation Nr. 11



Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

Kinder haben Rechte!

**Die UN-Konvention
über die Rechte des Kindes**

Eine Einführung

Dokumentation Nr. 11

Impressum

Kinder haben Rechte!
Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes
Eine Einführung

Alle Rechte vorbehalten (August 2001)

UNICEF-Dokumentation Nr. 11
Herausgegeben vom
Deutschen Komitee für UNICEF
Bereich Grundsatz und Information
Höninger Weg 104
50969 Köln

Text: Achim Schmitz-Forte
Redaktion: Michael Klaus (verantwortlich), Rudi Tarneden
Titelfoto: K. Balzer/transparent
Rückseite: Hacky Hagemeyer/transparent
Gestaltung: Günter Kreß
Druck: agence

Vorwort	6
1. Ein Grundgesetz für Kinder	7
Was steht in der Kinderkonvention?	7
Die vier Grundprinzipien	8
Das Recht auf Gleichbehandlung	
Das Prinzip des besten Interesses des Kindes	
Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung	
Die Achtung vor der Meinung des Kindes	
Die Einzelrechte	9
Versorgung	
Schutz	
Beteiligung	
2. Die Kinderkonvention und die Menschenrechte	10
Kasten 1: Ein verändertes Bild von Kindheit	11
3. Wie ist die Kinderkonvention entstanden?	12
4. Welche Länder haben die Kinderkonvention ratifiziert?	14
Kasten 2: Die Fälle Somalia und USA	15
Kasten 3: Zur Situation der Kinder in der Welt	16
5. Was kann die Konvention leisten?	18
6. Wer setzt die Rechte durch, die die Konvention garantiert?	19
7. Fortschritte für Kinder:	
Was hat die Konvention für die Rechte der Kinder erreicht?	20
Internationale Initiativen und Vereinbarungen	20
Länder reformieren ihre Gesetze	22
Kasten 4: Die Kinder-Friedensbewegung in Kolumbien	23
8. Die Bedeutung der Konvention für UNICEF	24
9. Die Kinderkonvention in Deutschland	25
Kasten 5: Kindheit in Deutschland	27
10. Eine Bewegung für Kinder	28
Kasten 6: Kinder reden mit	29
Kasten 7: Was Kinderbeauftragte bewegen können	29
11. Hier bekommen Sie weitere Informationen	30

Vorwort

Kinder haben Rechte – das Recht auf Überleben etwa, auf Bildung, auf Beteiligung an wichtigen Entscheidungen, auf Schutz vor Missbrauch und Gewalt. Wer würde dem widersprechen wollen. So ist die UN-Konvention über die Rechte des Kindes von 1989 denn auch in kürzester Zeit zu dem internationalen Menschenrechtsabkommen mit den meisten Mitgliedern geworden. Alle Staaten mit Ausnahme der USA und Somalia sind der Konvention beigetreten. Ein riesiger Erfolg.

Doch zwischen der praktisch weltweiten Anerkennung der Grundrechte von Kindern und der Lebenswirklichkeit klafft weiterhin eine tiefe Lücke. Noch immer sterben über zehn Millionen Kinder jährlich, bevor sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Über 100 Millionen Kinder können nicht zur Schule gehen, Hunderttausende müssen in den Krieg ziehen und werden oft zu unvorstellbaren Grausamkeiten gezwungen.

Daran hat auch die Kinderrechtskonvention nichts ändern können, denn die zugrunde liegenden Ursachen lassen sich durch die Verabschiedung eines internationalen Abkommens natürlich nicht einfach so abschaffen. Und doch hat die Konvention den Grundstein für eine kinderfreundlichere Welt gelegt – und das in vielfacher Hinsicht.

Zum einen wurden durch sie viele Verstöße gegen die Grundrechte von Kindern erst als solche bewusst. Dass Kinder von klein auf arbeiten müssen, galt in vielen Ländern bis vor kurzem als traurig, aber normal. Mittlerweile ist klar: Die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern ist ein Verbrechen. Mit dem Beitritt zur Kinderrechtskonvention haben sich die Regierungen verpflichtet, etwas dagegen zu unternehmen. Auch der Missbrauch von Kindern als Prostituierte wurde mit Hilfe der Kinderrechtskonvention aus der Tabuzone geholt.

Durch die Kinderrechtskonvention ist weltweit Bewegung in die Kinder- und Jugendpolitik gekommen. Die verschiedenen Problemlagen von Kindern wurden auf internationalen Konferenzen erörtert. Es gab neue internationale Abkommen, viele Staaten haben ihre Gesetze im Lichte der Kinderrechtskonvention überarbeitet.

Ein erster Anfang immerhin. Doch die Verwirklichung der Kinderrechte bleibt eine große Herausforderung. Kinder brauchen eine Lobby und dabei leistet die Kinderrechtskonvention eine wichtige Hilfe. Wer sich heute für Kinder einsetzt, braucht nicht mehr allein auf das Wohlwollen von Regierungen zu hoffen. Er kann sich auf Grundrechte berufen, die für alle Kinder ohne Ausnahme gelten. So markiert die Kinderrechtskonvention den Übergang von der Bedürfnis- zur Rechtsdiskussion.

Das vorliegende Heft soll als Einführung in die Konvention dienen, in ihre Entstehungsgeschichte genauso wie in ihre Inhalte. Es zeigt auf, was dank des Abkommens bereits erreicht wurde und was noch zu tun bleibt. Und es soll motivieren, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen – hier und weltweit.

Michael Klaus

Köln, im August 2001

Ein Grundgesetz für Kinder

1.

Am 20. November 1989 verabschiedete die Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes. Damals fehlte es nicht an großen Worten. „Die Kinderrechte werden uns in eine neue Ära des menschlichen Fortschritts führen“, befand der frühere UNICEF-Direktor James Grant. Der schwedische Kinderrechtsexperte Thomas Hammarberg fügte hinzu: „Die Konvention ist mehr als ein trockenes Dokument mit einigen Verhaltensregeln. Sie hat eine Vision. Sie drückt die Grundwerte im Umgang mit Kindern, ihrem Schutz und ihrer gesellschaftlichen Beteiligung aus.“ UNICEF nennt die Konvention eine „Magna Charta zum Wohle der Kinder“ und betrachtet sie als ein weltweit gültiges Grundgesetz mit der zentralen Aussage: Kinder haben Rechte!

Inzwischen ist mehr als ein Jahrzehnt vergangen. War das Pathos gerechtfertigt? Was hat die Konvention über die Rechte des Kindes erreicht? Hat sie die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen verbessern können? Hat sie politische Wirkung gehabt? Was haben die Kinder davon? Und: Was steht eigentlich in der Kinderkonvention? Auf diese Fragen möchten wir Ihnen in dieser Broschüre eine Antwort geben.

Was steht in der Kinderkonvention?

Die Konvention über die Rechte des Kindes begnügt sich nicht damit, zum Schutz von Kindern an ethische Prinzipien oder Gefühle der Mitmenschlichkeit zu appellieren. Sie definiert vielmehr Grundrechte, die völkerrechtlich verbindlich sind. Die Staaten, die das Dokument unterzeichnet und ratifiziert haben, stehen in der Pflicht, diese Rechte in ihren nationalen Gesetzen zu verwirklichen.

Die Konvention geht von einem Menschenbild aus, das Kinder nicht einfach als unmündige, unfertige Wesen sieht, die der Verfügungsgewalt ihrer Eltern oder eines Staates ausgeliefert sind. Wie jedem Menschen, so sind auch jedem Kind auf dieser Welt individuelle Rechte eigen. Erziehungsberechtigte und staatliche Stellen haben ihre Interessen stellvertretend zu wahren und zu schützen.

Dabei sieht die Kinderkonvention junge Menschen nicht als Objekte der ihnen geschuldeten Fürsorge. Sie versteht sie vielmehr als Subjekte, als autonome Persönlichkeiten, die entsprechend ihrer Reife ein eigenes Recht auf Wahrnehmung ihrer Interessen haben. Bei der Abwägung, was dem besten Interesse des Kindes dient, soll ihre eigene Einschätzung zählen.

54 Artikel:
Die Grundrechte für
Kinder

Die Rechte, die die Konvention formuliert, beruhen auf vier Grundprinzipien:

Artikel 2, Absatz 1:
Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 6:
(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 12, Absatz 1:
Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

- **Dem Recht auf Gleichbehandlung**

Kein Kind darf wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder seines Vermögens benachteiligt werden (**Artikel 2**). Das bedeutet beispielsweise: Eheliche und nicht eheliche Kinder müssen rechtlich gleich gestellt werden. Oder: Ein ausländisches Kind darf nicht anders und nicht schlechter behandelt werden als ein einheimisches.

- **Dem Prinzip des besten Interesses des Kindes**

Das Wohl des Kindes ist ein Gesichtspunkt, der bei allem staatlichen Handeln vorrangig berücksichtigt werden muss. Kinder sind weder Privat- noch Nebensache. Der Staat muss sie nicht nur schützen, sondern auch fördern (**Artikel 3**).

- **Dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung**

Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. Dies scheint auf den ersten Blick selbstverständlich zu sein. Doch vielen Kindern wird dieses Recht verwehrt. So schätzt UNICEF beispielsweise, dass jedes Jahr 1,5 Millionen Kinder auf der Welt nur deshalb sterben, weil sie als Mädchen geboren wurden. Mädchen werden schlechter ernährt, seltener geimpft und unzureichender medizinisch versorgt als ihre Brüder. Besonders im südasiatischen Raum werden gezielt weibliche Föten abgetrieben oder sogar weibliche Neugeborene getötet. **Artikel 6** der Konvention formuliert also zunächst das Recht auf Überleben. Dann aber, kaum minder wichtig, geht er über dieses Minimum hinaus: Er verpflichtet die Staaten der Welt, in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu gewährleisten.

- **Der Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes**

Kinder sollen ihrem Alter und ihrer Reife gemäß als Personen ernst genommen und respektiert werden. Sie dürfen ihre Meinung frei äußern und haben Anspruch darauf, Gehör zu finden. Die Staaten sollen sicherstellen, dass Kinder in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf Entscheidungen nehmen können. In diesem Recht auf Mitwirkung zeigt sich besonders deutlich, auf welches Menschenbild die Konvention abzielt: Kinder sind mehr als eine Investition in die Zukunft, für die die Gesellschaft Verantwortung trägt. Ihre Rechte gelten in vollem Umfang bereits heute. Sie haben ein Anrecht darauf, die Gegenwart – ihr Leben als Kinder – mitzugestalten (**vgl. Artikel 12**).

Aus diesen Grundprinzipien, die die Konvention prägen, ergeben sich zahlreiche Einzelrechte, die in drei Gruppen eingeteilt werden können:

- **Versorgungsrechte**

Hierzu zählen u.a. die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit. Zu den wichtigsten Rechten von Kindern gehört überdies das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtsregister und auf eine Staatsangehörigkeit, kurz: auf eine persönliche Identität und einen rechtlichen Status als Bürger ihres Landes (**Artikel 23-29, 7, 8**).

Die Rechte auf
Versorgung, Schutz,
Beteiligung

- **Schutzrechte**

Neben angemessener Versorgung bedürfen Kinder besonderen Schutzes. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch, wirtschaftlicher oder sexueller Ausbeutung oder auch auf Schutz vor Drogen. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen auch im Krieg, auf der Flucht oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und Kinder nicht der Todesstrafe zu unterwerfen (**Artikel 19-22, 30, 32-38**).

- **Kulturelle, Informations- und Beteiligungsrechte**

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Information.

Die Staaten sind gehalten, das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben wie Erwachsene ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (**Artikel 12-17, 31**).

Der Präambel, die die Konvention über die Rechte des Kindes einleitet, folgen insgesamt 54 Artikel. Es gibt in diesem Dokument des Völkerrechts keine Hierarchie, die festlegen würde, welche Rechte wichtiger oder welche untergeordnet wären. Vielmehr stehen alle Rechte und Prinzipien gleichberechtigt nebeneinander. Sie verstärken und ergänzen sich wechselseitig.

2. Die Kinderkonvention und die Menschenrechte

Verbindliches,
geltendes Recht

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurzelt in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Dort wurde zum ersten Mal in der Geschichte ein Katalog von Grundrechten formuliert, der für alle Menschen gilt, ungeachtet ihres Geschlechts, ihres sozialen Status, ihrer politischen Überzeugungen oder ihrer kulturellen Traditionen.

Doch so bedeutend dieses durch die Erfahrungen zweier Weltkriege geprägte Dokument auch ist – es blieb eine „declaration“, also eine völkerrechtlich nicht verbindliche Erklärung. Die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen standen und stehen vor der Aufgabe, die Menschenrechtserklärung zu rechtlich bindenden Verträgen weiterzuentwickeln.

So entstanden nach und nach sechs Menschenrechtskonventionen. Die beiden grundlegenden Vertragswerke wurden im Dezember 1966 von der Generalversammlung der UN verabschiedet: der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) und der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt). Hinzu traten die Konvention gegen Rassendiskriminierung, die Anti-Folter-Konvention, die Frauenrechtskonvention und eben die Kinderrechtskonvention.

In der Geschichte der Menschenrechte markiert die Konvention über die Rechte des Kindes einen Wendepunkt. Zum ersten Mal werden in einem völkerrechtlich verbindlichen Dokument politische Bürgerrechte mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zusammengeführt.

Besonders in den Jahren des Kalten Kriegs wurde erbittert darüber gestritten, welcher Teil der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der entscheidende sei. Der Westen betonte die Unverletzlichkeit der politischen Bürgerrechte wie das Verbot der Folter, die Meinungs- und Reisefreiheit, die Freiheit, den Wohnsitz zu wählen, die Rechtsstaatlichkeit oder das Recht auf freie Information. Das sozialistische Lager dagegen stellte die wirtschaftlichen und sozialen Rechte in den Mittelpunkt dessen, was der Staat garantieren müsse. Die Kinderkonvention überwindet diesen Konflikt zwischen bürgerlich-liberalen und sozialistischen Auffassungen von Menschenrechten. Sie ist somit ein entscheidender Schritt nach vorn in der Geschichte der Menschenrechte.

Kasten 1:

Ein verändertes Verständnis von Kindheit

Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts galt ein Kind – rechtlich gesehen – kaum mehr als ein Haustier. Es war der uneingeschränkte Besitz seines Vaters und genoss, vom Erbrecht der Jungen einmal abgesehen, kaum gesetzliche Rechte oder staatlichen Schutz.

Im Verlauf des 19. Jahrhunderts wandelte sich diese Einstellung. Die allgemeine Schulpflicht wurde eingeführt. Der Staat begann, sich für Waisen- und Heimkinder verantwortlich zu fühlen. Das Elend der Kinderarbeit war ein Anstoß, in vielen europäischen Ländern Kinder- und Jugendschutzgesetze zu erlassen.

Doch noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein begriff man Kinder überwiegend als Objekte der Fürsorge, als Unfertige, deren Hauptaufgabe darin bestand, sich auf eine Zukunft als Erwachsene vorzubereiten. Die Kindheit wurde als Übergang unmündiger Wesen zum eigentlichen Leben betrachtet.

Seit Ende des zweiten Weltkriegs bahnt sich ein neues Verständnis von Kindheit den Weg. Kinder werden nicht mehr als unfertige Erwachsene betrachtet, sondern als Menschen, die sich in einem besonderen, aber für sich wertvollen Lebensabschnitt befinden. Ihre Selbstbestimmung ist eingeschränkt und sie brauchen Anleitung und Schutz. Dennoch sind sie eigenständige Persönlichkeiten, die respektiert und ernst genommen werden müssen.

Dieses historisch neue Verständnis von Kindheit prägt die Konvention über die Rechte des Kindes. Auch Personen unter 18 Jahren stehen die grundlegenden Menschenrechte zu. Sie sind Inhaber dieser Rechte, nicht einfach nur Objekte des Handelns und der Entscheidungen Erwachsener, wie gut dies auch immer gemeint sein mag. Damit ist es nicht mehr nur eine Frage des Mitgefühls oder der moralischen Verpflichtung, Kindern ein kindgerechtes Dasein zu ermöglichen. Vielmehr ist es die Pflicht der Regierungen und der Gemeinwesen, Kindern menschenwürdige Lebensverhältnisse zu bieten.

3. Wie ist die Kinderkonvention entstanden?

Ein zähes Ringen

Die Kinderkonvention hat zwei – völkerrechtlich allerdings unverbindliche – Vorläufer: Die Genfer Erklärung des Völkerbundes von 1924 und die UN-Deklaration über die Rechte des Kindes von 1959.

1979, im Internationalen Jahr des Kindes, begann eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen dann mit der Arbeit am Entwurf für eine Konvention über die Rechte des Kindes, die den Kinderrechten erstmals allgemeine Verbindlichkeit geben sollte.

Delegierte von über 40 Regierungen rangen miteinander, um einen entsprechenden Text zu formulieren. Diese Aufgabe war nicht einfach zu lösen, denn es galt das Konsensprinzip: Jedes Land konnte sein Veto einlegen und damit die Konvention blockieren. Seit 1983 bemühte sich zudem eine Arbeitsgruppe nichtstaatlicher Organisationen mit wachsendem Erfolg, ihre Sicht der Dinge in den Entwurf einfließen zu lassen. Menschenrechtsexperten, Anwälte, Gesundheitsfachleute, Sozialarbeiter, Erzieher, Spezialisten für kindliche Entwicklung und religiöse Führer aus aller Welt wurden an den Beratungen beteiligt.

Die Verhandlungen zogen sich zehn Jahre lang hin. Am 20. November 1989 schließlich verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen das Abkommen einstimmig.

Schmerzhafte Kompromisse

Wie jeder internationale Vertrag hat auch die Kinderkonvention die Schwächen eines mühsam erkämpften Kompromisses. Sehr unterschiedliche Vorstellungen von Kindheit und Familie, vom Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern, von Religion und Ethik, aber auch von Sozialpolitik und staatlicher Macht mussten in gemeinsames Grundrecht gefügt werden.

Harte Meinungsverschiedenheiten entbrannten bereits bei der Frage, ab welchem Alter die Konvention anzuwenden sei. Viele Staaten, auch Deutschland, wollten erreichen, dass die Bestimmungen des Vertrags von der Empfängnis bis zum 18. Lebensjahr gelten. Länder mit einer liberalen Abtreibungspraxis lehnten dies ab. Als Ergebnis des Streits definiert Artikel 1 der Konvention das Kind als einen Menschen, „der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Damit wurde die heikle Frage, wann das menschliche Leben beginnt, umschifft. Die Präambel der Konvention allerdings erwähnt ausdrücklich die Erklärung über die Rechte des Kindes von 1959, in der das Recht des Kindes auf Schutz vor und nach der Geburt betont wird.

Über viele andere, auch sehr grundsätzliche Fragen wurde ebenfalls hartnäckig gestritten. Soll das beste Interesse der Kinder bei politischen Entscheidungen „der allerwichtigste“, „der wichtigste“ oder „ein wichtiger“ Gesichtspunkt sein? Artikel 3.1 lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der *vorrangig zu berücksichtigen* ist.“ Da bleibt viel Spielraum für Interpretationen.

Auch beim Grundprinzip der Gleichbehandlung gab es Streit. Die Delegierte der USA schlug vor, die Konvention solle nur für Kinder gelten, die sich legal in einem Staatsgebiet aufhalten. Junge Menschen ohne gültige Aufenthaltspapiere wären damit ihrer grundlegenden Rechte beraubt. Die USA konnten diesen Vorschlag nicht durchsetzen. Stattdessen heißt es in Artikel 2.1: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung [...].“

Besonders erbittert aber fochten die Delegationen um die Frage, ab welchem Alter ein Staat Jugendliche zu Soldaten machen und in einen Krieg schicken darf. Der Artikel 38 wurde letztendlich zu einer der ganz großen Schwachstellen der Konvention: Die Staaten treffen „alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen“. Weiter heißt es, die Staaten „nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen“.

Inzwischen ist dieser Mangel weitgehend behoben. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat dazu am 25. Mai 2000 ein Zusatzprotokoll beschlossen. Dort wird klargestellt: Kinder unter 18 Jahren dürfen nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden.



Foto: UNICEF/Prozzi

Weltweit werden 300.000 Kinder als Soldaten ausgebeutet

4. Welche Länder haben die Kinderkonvention ratifiziert?

Geltendes Recht -
mit Einschränkungen

Noch nie wurde ein völkerrechtlich verbindlicher Menschenrechtspakt so schnell und von so vielen Ländern in Kraft gesetzt. Innerhalb von nur fünf Jahren hatten 90 Prozent der Staaten das Dokument ratifiziert. Inzwischen sind dem Abkommen 191 Staaten beigetreten. Nur die USA und Somalia fehlen noch. (vgl. Kasten S. 15)

Ein Grund für die schnelle Akzeptanz der Konvention war sicherlich, dass viele Regierungen und Parlamente sie weniger ernst nahmen als die fünf anderen Menschenrechtskonventionen. Gerade Länder, in denen die Menschenrechte missachtet werden, glaubten, auf diese Weise billig und ohne lästige Konsequenzen ihr internationales Image aufpolieren zu können. Auch hofften viele ärmere Länder, der Beitritt zur Konvention würde den Zufluss an finanzieller Unterstützung, z.B. in der Entwicklungszusammenarbeit, erleichtern.

Überdies haben viele Staaten die Konvention nur unter Vorbehalten ratifiziert. Durch solche Vorbehalte werden einzelne Bestimmungen der Konvention im jeweiligen Land nur eingeschränkt oder gar nicht wirksam. Die Praxis solcher Vorbehalte ist im internationalen Recht üblich. Artikel 51 der Kinderkonvention bestimmt allerdings, dass Vorbehalte, die mit „Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind“, als unzulässig gelten.

Die Vorbehalte, die angemeldet wurden, spiegeln die Interessen, kulturellen Traditionen und machtpolitischen Konstellationen der einzelnen Staaten gegenüber den Kinderrechten. Vorbehalte islamischer Staaten beispielsweise richten sich meist gegen Artikel 14 der Konvention, der das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zusichert, sowie gegen Artikel 21, dessen Gegenstand die Adoption ist; hier unterscheidet sich die islamische Tradition von der des Westens. Ein anderer Streitpunkt ist die Frage, ob die Kinderkonvention ungeborenes Leben schützt (und damit die Abtreibung untersagt); Länder wie China, Frankreich oder Tunesien haben dies ausgeschlossen, der Vatikan hingegen ausdrücklich betont. Der Vatikan und Polen erklärten ihre Vorbehalte gegen die in Artikel 24 erklärte Verpflichtung, die Familienplanung zu fördern. Singapur behält sich vor, die Prügelstrafe anzuwenden, und widerspricht damit Artikel 37. Andere Vorbehalte betreffen die Rechte in Strafverfahren und beim Strafvollzug, den Umgang mit Flüchtlingen, die Rechte der Eltern, Kinderarbeit oder die Frage, ab welchem Alter ein Staat seine Bürger zur Wehrpflicht einziehen darf. Auch Deutschland hat die Kinderrechtskonvention nur unter Vorbehalten ratifiziert (vgl. Seite 25).

Kasten 2:

Die Fälle Somalia und USA

Alle Staaten der Welt haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert – bis auf Somalia und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Fall von Somalia liegt es auf der Hand, warum die Konvention bislang weder unterzeichnet noch in Kraft gesetzt worden ist: Nach dem Zerfall des Staates wurde das Land ab 1991 von rivalisierenden Clan-Milizen beherrscht. Es gab dort keine Regierung, die völkerrechtlich verbindliche Vereinbarungen hätte treffen können. Am 13. August 2000 konstituierte sich ein Übergangsparlament, das wenige Tage darauf einen Übergangspräsidenten gewählt hat. Ob dies jedoch bei den Milizchefs und Warlords Anerkennung finden wird, ist fraglich. Wann Somalia der Kinderkonvention beitrifft, bleibt offen.

In den USA liegen die Dinge anders. Die US-Regierung hat die Konvention zwar unterzeichnet, der Kongress jedoch war bislang nicht bereit, sie zu ratifizieren. Dies entspricht der üblichen politischen Praxis. Die USA haben bislang nur wenige internationale Menschenrechtsabkommen formell in Kraft gesetzt. Hierfür gibt es ein ganzes Bündel von Gründen. So gibt es in Washington große Vorbehalte dagegen, neben politischen auch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Menschenrechte anzuerkennen. Überdies sind die einzelnen Bundesstaaten in wichtigen Aspekten der Gesetzgebung unabhängig von der Bundesregierung. So kann in einigen Bundesstaaten die Todesstrafe gegen Angeklagte verhängt werden, die zur Tatzeit minderjährig waren. Dies aber widerspricht der Kinderkonvention. Hinzu kommen die Einwände konservativer religiöser Gruppen. Diese unterstellen, die Kinderkonvention untergrabe die Rechte und die Autorität der Eltern.

Zur Situation der

Ungleichheit: Der Wohlstand der Menschheit nimmt zu. Doch ist er zunehmend ungleich verteilt. Das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen UNDP hat das Einkommen des reichsten und des ärmsten Fünftels der Weltbevölkerung verglichen. Vor 30 Jahren betrug das Verhältnis 30:1. Heute dagegen liegt es bei 74:1. Der Abstand zwischen den Reichsten und den Ärmsten der Welt hat sich demzufolge verdoppelt.

Überleben: Die Situation der Kinder spiegelt diese Ungleichheit der Lebenschancen. Rund ein Drittel aller Kinder in Entwicklungsländern gelten als mangelernährt. Weltweit sterben jeden Tag rund 30.000 Kinder an den Folgen von Armut und Unterernährung. Zwei Drittel von ihnen erliegen Krankheiten wie Masern, Durchfall oder Atemwegserkrankungen, die leicht zu vermeiden und ebenso leicht zu behandeln wären.

Bildung: Rund 110 Millionen Kinder gehen nicht zur Schule. Zwei Drittel von ihnen sind Mädchen. Schlechte Ausbildung ist eines der größten Hemmnisse für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes - ein Teufelskreis der Armut. Unicef schätzt, dass sechs Milliarden Dollar ausreichen würden, allen Kindern der Welt den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Zum Vergleich: Die Investitionskosten für Euro-Disneyland lagen bei 5,5 Milliarden Dollar.

Kinderarbeit: Weltweit müssen ungefähr 250 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren unter ausbeuterischen und oft gefährlichen Bedingungen arbeiten. Solche Arbeit beeinträchtigt ihre Gesundheit und ihre körperliche Entwicklung, hindert sie an der Entfaltung ihrer Fähigkeiten und lässt ihnen weder Zeit noch Kraft für den Schulbesuch.

Eine der schlimmsten Formen der Ausbeutung von Kindern ist die Schuldknechtschaft. Viele Kinder werden wie Leibeigene gehalten. So vermutet die Internationale Arbeitsorganisation ILO beispielsweise, dass in Indien etwa 10 Millionen Kinder meist durch Überschuldung der Eltern in eine sklavenartige Abhängigkeit zu Grundbesitzern, Gläubigern oder Arbeitgebern geraten sind. In vielen Fällen sind diese Kinder Misshandlungen, unmenschlichen Arbeitsbedingungen, grausamen Strafen, Folter und sogar Tötungen schutzlos ausgeliefert.

Kinder in der Welt

Sexuelle Ausbeutung: Eine besonders bedrückende Form der Ausbeutung von Kindern ist die Prostitution. Verbrecherringe verdienen mit Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornografie Milliardensummen. UNICEF geht davon aus, dass jedes Jahr mehr als zwei Millionen Kinder zur Prostitution gezwungen werden. Doch dies sind Schätzungen; die Dunkelziffer ist hoch, wirklich zuverlässige Zahlen gibt es nicht. Noch weniger lässt sich beispielsweise abschätzen, wieviele jugendliche Dienstmädchen sexuell missbraucht werden.

Kinder im Krieg: Unter Kriegen und Bürgerkriegen leiden Kinder in besonderer Weise. Sie werden getötet, zu Waisen gemacht und müssen als Soldaten die Kriege der Erwachsenen führen. Kindersoldaten gelten als besonders gehorsam, zuweilen sogar als besonders grausam, denn sie sind leicht zu beeinflussen. Durch die Zerstörung von Gesundheitseinrichtungen und den Zusammenbruch der Nahrungsmittelversorgung verlieren auch die Kinder ihre Lebensgrundlagen. Als Flüchtlinge oder Vertriebene sind sie nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen, und deshalb besonders gefährdet. Wenn sie überleben, leiden viele von ihnen ein Leben lang unter Verletzungen, dem Verlust naher Verwandter oder der Traumatisierung durch im Krieg erlebte Gräueltaten.



AIDS: Die Immunschwächekrankheit AIDS trifft immer mehr junge Menschen. Ein Drittel der HIV-Infizierten ist zwischen 15 und 24 Jahre alt. In den Industrieländern ist es durch Aufklärung gelungen, die Krankheit zu kontrollieren. In Asien und in den Republiken der früheren Sowjetunion dagegen breitet sich die Infektion weiter aus. Am schlimmsten aber steht es in Afrika. Von weltweit 36 Millionen HIV-Infizierten (Stand 2001) leben allein 25,3 Millionen, also rund 70%, südlich der Sahara. In Afrika sterben heute zehn Mal mehr Menschen an AIDS als in Kriegen. Die Immunschwächekrankheit macht mühsam errungene Entwicklungserfolge zunichte.

16 Millionen Kinder und Jugendliche haben Vater oder Mutter durch eine AIDS-Erkrankung verloren. Bis 2010 wird diese Zahl auf über 30 Millionen steigen. Die Versorgung von AIDS-Waisen stellt die Menschen in vielen Ländern Afrikas vor große Probleme.

5. Was kann die Konvention leisten?

Kinderrechte sind kein Luxus

Die Kinderrechtskonvention schafft kaum neues Recht, denn viele ihrer Bestimmungen waren bereits in anderen Menschenrechtsdokumenten und in Verträgen der Vereinten Nationen enthalten. Doch ist durch die Bündelung der Kinderrechte und ihre ausdrückliche Anerkennung durch fast alle Staaten der Welt eine neue Qualität entstanden. Kinderrechte sind keine Nebensache mehr.

Mit dem Beitritt zur Konvention haben sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet, ihre nationalen Gesetze so zu gestalten, dass die in der Konvention garantierten Rechte verwirklicht werden. Darüber hinaus sollen sie die Bedingungen schaffen, die die Verwirklichung der Kinderrechte begünstigen; als Beispiele seien nur die Gesundheitsversorgung oder die Schulen genannt. Schließlich sollen die Regierungen alles Nötige tun, um die Eltern der Kinder zu unterstützen.

Keine Einschränkung der Rechte der Eltern

Ein Einwand, der häufig geäußert wird, lautet: Die Konvention bringt die Eltern in die Defensive. Diese Sorge ist unbegründet. Wer die Konvention liest, stellt fest, dass sie die Rechte der Eltern ausdrücklich erwähnt und betont (vgl. Artikel 5, 18, 29 sowie die Präambel). Die Konvention treibt keinen Keil zwischen Eltern und Kinder. Im Gegenteil: Die Konvention unterstreicht die zentrale Rolle der Eltern oder anderer Sorgeberechtigter für die Entwicklung der Heranwachsenden. Sie macht die Rechte von Kindern verbindlich und verpflichtet den Staat, die Eltern bei ihrer Aufgabe als Ernährer und Erzieher zu schützen und zu fördern. Damit gibt die Konvention den Sorgeberechtigten ein wertvolles Instrument in die Hand, mit dessen Hilfe sie diese Unterstützung von Staat und Gesellschaft einfordern können.

Rechte - und Pflichten

Auch sind Stimmen zu hören, die sagen: Kinder müssen erst einmal lernen, Pflichten zu erfüllen. Auch hier liegt ein Missverständnis zugrunde: Nicht Rechte und Pflichten stehen sich gegenüber, sondern Rechte und Rechtlosigkeit. Überdies bekräftigt die Konvention ausdrücklich, dass junge Menschen nicht nur Rechte einfordern können, sondern dabei die Verpflichtung haben, die Rechte der Mitmenschen zu achten (vgl. u.a. Artikel 13, 15, 29). Die Rechte des Einzelnen werden durch die Rechte der Anderen begrenzt - das gilt auch für Minderjährige. Verantwortung lernt man, indem man die eigenen Rechte kennt und die der Anderen respektiert. Pflichten ergeben sich aus Rechten - und nicht umgekehrt.

Wer setzt die Rechte durch, die die Konvention garantiert?

6.

Die Kinderrechtskonvention ist ein völkerrechtlich verbindlicher Vertrag. Doch wie stets im Völkerrecht: Es ist schwer durchzusetzen. Auf nationaler Ebene werden strafrechtliche Verstöße gegen geltende Gesetze von Staatsanwälten verfolgt. Zivilrechtliche Streitigkeiten können vor Gerichten ausgefochten werden. Auch gibt es Mittel, die Gerichtsentscheidungen durchzusetzen. Doch wer verfolgt einen Verstoß gegen die Kinderrechte?

Das UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf

Leider niemand. Jedenfalls nicht im juristischen Sinn. Es gibt kein Mittel, die Kinderrechte individuell einzuklagen, und es gibt keinen Gerichtshof, vor dem Verstöße verhandelt würden. Auch das Mittel der Staatenbeschwerde, das beispielsweise der Zivilpakt, die Anti-Folter-Konvention und die Konvention gegen Rassendiskriminierung unter bestimmten Bedingungen vorsehen, kennt die Kinderrechtskonvention nicht.

Einziges Druckmittel der Konvention ist die Bestimmung des Artikel 44. Darin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, dem UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Konvention erstmals und danach alle fünf Jahre einen Rechenschaftsbericht abzuliefern. Darin müssen sie darlegen, inwieweit die Kinderrechte bei ihnen garantiert sind, und welche Fortschritte seit dem jeweils vorhergehenden Bericht erreicht wurden. Der Kinderrechtsausschuss besteht aus zehn „Sachverständigen von hohem sittlichem Ansehen und anerkannter Sachkenntnis“ aus verschiedenen Ländern der Welt (vgl. Artikel 43 der Konvention), die in „persönlicher Eigenschaft“ tätig, also nicht den Weisungen ihrer Heimatregierung unterworfen sind. Dieser Ausschuss kann von den Unterzeichnerstaaten zusätzliche Informationen verlangen, wenn ihm ein Bericht nicht ausreichend oder nicht glaubwürdig erscheint. Außerdem kann er Empfehlungen aussprechen und diese Ratschläge den einzelnen Regierungen übermitteln. UNICEF berät den Ausschuss bei der Überprüfung der vorgelegten Berichte.

Das bedeutet: Öffentlichkeit ist das einzige wirkliche Druckmittel, das Regierungen fürchten müssen, wenn sie gegen Kinderrechte verstoßen oder wenn sie zu wenig tun, diese Rechte zu verwirklichen. Das ist mehr, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Denn auch Recht, das nicht unmittelbar durchgesetzt werden kann, setzt Standards. Wer gegen rechtsverbindliche Standards verstößt, muss sich rechtfertigen: in der Öffentlichkeit, gegenüber Wählern, gegenüber unabhängigen Organisationen, Kirchen und Menschenrechtlern, auf internationalen Konferenzen, gegenüber der Presse oder gegenüber nationalen und internationalen Institutionen.

Öffentlichkeit ist der Hebel

So ist die Kinderrechtskonvention ein entscheidender Bezugspunkt für alle geworden, die sich für Menschen- und Kinderrechte einsetzen. Eine wichtige Rolle bei der Durchsetzung dieser Rechte spielen die regierungsunabhängigen Kinder- und Jugendorganisationen (NGOs). Die Konvention war für sie ein entscheidender Schritt: Sie hat die Organisationen aus der Defensive in die Offensive gebracht. Früher mussten Organisationen wie UNICEF rechtfertigen, warum politisch und finanziell mehr für Kinder getan werden müsste. Heute müssen sich die Regierungen rechtfertigen, wenn sie eine Verpflichtung, die sie mit der Ratifizierung der Kinderkonvention eingegangen sind, nicht einhalten. Die Zivilgesellschaft spielt dabei eine entscheidende Rolle. Deshalb setzt sich UNICEF dafür ein, eine Bürgerbewegung für die Rechte der Kinder aufzubauen und die Parlamente dazu zu bewegen, Kinderbeauftragte zu ernennen.

Unentbehrlich: NGOs und Zivilcourage

7.

Fortschritte für Kinder: Was hat die Konvention für die Rechte der Kinder bewirkt?

Die Kinderrechtskonvention hat dem internationalen Engagement für Kinder neuen Schwung gegeben. Nahezu 120 Regierungen haben in den vergangenen zehn Jahren einen nationalen Aktionsplan für Kinder verabschiedet. Einige Länder haben die Kinderrechte in ihre Verfassung aufgenommen. Andere haben den Schutz von Kindern vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung verbessert. Besonderen Einfluss hatte die Konvention zudem auf die Entwicklung internationalen Rechts und den Verlauf internationaler Konferenzen.

Internationale Initiativen und Vereinbarungen

Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern

Im August 1996 versammelten sich in Stockholm Vertreter aus über 90 Staaten zum ersten Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern. Sie wussten: Der Missbrauch von Kindern als Porno-Darsteller oder Prostituierte ist neben Drogen- und Waffenhandel zu einem der einträglichsten illegalen Geschäfte geworden. UNICEF schätzt, daß weltweit etwa zwei Millionen Kinder sexuell ausgebeutet werden. Die Delegierten der Konferenz verabschiedeten ein umfangreiches Aktionsprogramm. Seither haben Tourismuskonzerne, Interpol und das Europäische Parlament, aber auch viele nationale Behörden den Kampf gegen Kinderprostitution, Kinderhandel und Kinderpornografie mit wesentlich mehr Engagement als zuvor geführt.

Schutz und Hilfe für Kinder im Krieg

Unter den Kriegen und Bürgerkriegen der neunziger Jahre hatten Kinder und Jugendliche besonders zu leiden. In vielen dieser Konflikte zwangen die Kriegsparteien auch Kinder, als Helfer oder Soldaten den Krieg der Erwachsenen zu führen. Um Terror auszuüben oder aus purer Grausamkeit nehmen Kriegsparteien Kinder gezielt ins Visier. Dort, wo ganze Volksgruppen vertrieben oder ausgelöscht werden sollen, scheuen die Mörder nicht davor zurück, auch die Kinder zu massakrieren.

Vor diesem Hintergrund haben die Vereinten Nationen die frühere Bildungsministerin von Mosambik, Graça Machel, beauftragt, das Schicksal von Kindern im Krieg zu untersuchen. Ihr Bericht, den sie 1996 vorgelegt hat, ist eine profunde Analyse und ein bedrückendes Dokument. Er enthält auch eine Anzahl von Empfehlungen. Einige davon sind inzwischen verwirklicht. So gibt es inzwischen einen Sonderbeauftragten der UN zum Schutz von Kindern im Krieg – den früheren Außenminister von Uganda, Olara Otunnu. Ein anderes Beispiel: Im Ottawa-Abkommen von 1997 werden Anti-Personen-Minen weltweit verboten. Auch in diesem Prozess war die Kinderkonvention ein wichtiger rechtlicher und ethischer Bezugspunkt der Verhandlungen.

Abkommen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit

Ein von der Internationalen Arbeitsorganisation ILO ausgearbeitetes Abkommen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit haben die Mitgliedsstaaten im Sommer 1999 verabschiedet. Es verbietet Sklavenarbeit, Zwangsarbeit, Schuldknechtschaft, Kinderprostitution, Kinderpornografie und die Beschäftigung von Jugendlichen in gefährlichen Berufen. Ebenso verboten ist jede Arbeit, die Gesundheit, Sicherheit oder moralische Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren gefährdet. Die Konvention hat allerdings schwerwiegende Mängel. Einige besonders schädliche Formen der Ausbeutung wurden nicht einbezogen, zum Beispiel die Ausbeutung von Millionen Mädchen und Jungen als Dienstpersonal in fremden Haushalten. Und: es gibt keine Möglichkeit, Verstöße gegen das Abkommen zu ahnden. Um so wichtiger ist auch hier die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit.

Am 17. Juli 1998 beschlossen die Delegierten einer UN-Konferenz in Rom, zum ersten Mal in der Geschichte einen internationalen Strafgerichtshof zu errichten. Dieses Strafgericht der Völkergemeinschaft soll eines Tages Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen verfolgen und aburteilen. Auch hier hat die Kinderrechtskonvention wichtige Impulse beigesteuert. Das Übereinkommen umfasst eine Reihe von Regelungen, die für die Wahrung der Rechte von Kindern besonders bedeutsam sind. So gilt die Rekrutierung von Kindern unter 15 Jahren als Kriegsverbrechen. Gezielte Angriffe auf Schulen oder Krankenhäuser werden ebenfalls als Kriegsverbrechen eingestuft. Das Statut enthält eine Reihe von Bestimmungen, die Frauen und Kindern im Gerichtsverfahren als Verbrechensoffer, Zeugen oder Angeklagten besonderen Schutz garantieren.

Ein Internationaler
Strafgerichtshof nimmt
Konturen an

Noch ist es ein langer Weg, bis dieser internationale Strafgerichtshof wirkungsvoll seine Arbeit aufnehmen kann. Dennoch markiert der Beschluss vom Juli 1998 einen Wendepunkt in der Entwicklung von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hin zu einem internationalen Strafrecht. Die Anklagen gegen den früheren Diktator Chiles, Augusto Pinochet, und die Auslieferung des früheren Machthabers in Jugoslawien, Slobodan Milosevic, an das Kriegsverbrechertribunal in Den Haag zeigen: Menschenrechtsverletzer und Kriegsverbrecher müssen inzwischen damit rechnen, früher oder später zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Auch an der Konvention selbst wurde weiter gearbeitet. Im Mai 2000 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen zwei Zusatzprotokolle, die gravierende Mängel der Konvention beheben sollen.

Die Zusatzprotokolle
zur Kinderkonvention

Das sogenannte Kindersoldaten-Protokoll legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen und korrigiert damit Artikel 38 der Konvention. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Doch auch dann gilt: Niemand unter 18 Jahren darf an Kampfhandlungen teilnehmen.

Die zweite Zusatzvereinbarung verbietet ausdrücklich Kinderhandel (Zwangsarbeit), Kinderprostitution und Kinderpornografie und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen.

Auch diese Zusatzprotokolle müssen nun von den Unterzeichnerstaaten der Konvention anerkannt werden. Dieser Prozess läuft schleppend: Das Zusatzprotokoll über Kindersoldaten hatten im Mai 2001 79 Staaten unterzeichnet, aber nur fünf ratifiziert. Das Zusatzprotokoll über Kinderhandel trug 72 Unterschriften und wurde nur von drei Ländern ratifiziert. Beide Protokolle treten erst in Kraft, wenn mindestens zehn Staaten sie ratifiziert haben.

Länder reformieren ihre Gesetze

Kinderrechte
in der Verfassung

Die Kinderrechtskonvention stellt die Länder der Welt vor die Herausforderung, ihre Gesetze zu überprüfen: Erfüllen sie die Standards, die die Konvention setzt?

Einige Länder haben Kinderrechte in ihren Verfassungen verankert. In Brasilien und Äthiopien beispielsweise bestimmt die Verfassung, dass das Wohl der Kinder bei allen staatlichen Entscheidungen mit Vorrang berücksichtigt werden soll.

Gesetzesreformen:
Das Beispiel Brasilien

Das brasilianische Parlament hat zudem 1991 ein Kinder- und Jugendstatut verabschiedet, das dem Verfassungsgrundsatz in klar definierten Gesetzen Wirkung verschafft. Seither haben Kinder und Jugendliche in Brasilien ein gesetzlich verbrieftes Recht auf medizinische Versorgung, Schulunterricht, menschenwürdige Behandlung und Unterstützung in besonders schwierigen Situationen. Auch wenn Gesetzestext und Wirklichkeit auseinanderklaffen – die neue Gesetzgebung gibt den Forderungen von Kinderschutzorganisationen eine entscheidende Grundlage.

Das brasilianische Beispiel hat die Gesetzgebung in der gesamten Region beeinflusst. Die meisten Länder Lateinamerikas haben nach 1990 begonnen, Kinder- und Jugendschutzgesetze neu zu formulieren oder bestehende Gesetze tiefgreifend zu reformieren. Dies ist ein grundlegender Wandel im Umgang mit Kindern. Die Sozial- und Jugendschutzgesetzgebung vieler Länder Mittel- und Südamerikas fühlte sich – sofern es sie überhaupt gab – traditionell allenfalls für „Kinder in Ausnahmesituationen“ zuständig, also beispielsweise für Waisen, Straßenkinder oder jugendliche Straftäter. Diese konnten ohne große Umstände staatlicher Obhut unterstellt werden – was meist bedeutete: Einweisung in Heime, Freigabe zur Adoption oder gar Gefängnisstrafen. Eine solche Gesetzgebung trug die Tendenz in sich, soziale Probleme und Armut zu kriminalisieren. Unter dem Einfluss der Kinderrechtskonvention entstanden und entstehen nun in vielen Ländern Lateinamerikas Gesetze zum Schutz und zur Förderung von Kindern. Menschen unter 18 Jahren werden nicht mehr nur als potenzielle Problemfälle behandelt, sondern als Staatsbürger mit eigenen Rechten und spezifischen Bedürfnissen.

Der Kampf gegen
die genitale
Verstümmelung
von Mädchen

Doch nicht nur in Lateinamerika hat die Kinderkonvention nach 1989 Wirkung gezeigt. Es gibt Beispiele aus allen Teilen der Welt. So hat die Kinderrechtskonvention beispielsweise dazu beigetragen, dass althergebrachte Traditionen wie die genitale Verstümmelung von Mädchen als Unrecht begriffen werden. Noch immer ist die sogenannte Beschneidung von Mädchen in vielen Ländern Afrikas verbreitet, ebenso in einigen Ländern Asiens und des Nahen Ostens. Doch nach und nach wächst die Bereitschaft, diese Tradition zu beenden. Fünf afrikanische Länder haben sie bereits verboten. Beispiel Senegal: Dort versucht die Nichtregierungsorganisation TOSTAN, Mädchen und Frauen bewusst zu machen, dass die Beschneidung eine körperliche und seelische Verstümmelung bedeutet. Aus Einzelinitiativen wurde eine breite Bewegung. Sie hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die genitale Verstümmelung von Mädchen in Senegal Anfang 1999 unter Strafe gestellt wurde.

Eine lange Liste -
unvollendet!

Die Liste der Aktivitäten, die die Kinderkonvention im Großen wie im Kleinen angestoßen hat, ist lang: Japan hat vor einigen Jahren Kinderprostitution unter Strafe gestellt. China sichert seit 1995 allen Bürgern das Recht auf Bildung zu und hat inzwischen eine Einschulungsrate von 99 Prozent erreicht. Georgien hat einen Ombudsmann für Kinderrechte berufen. Dies sind einige der Beispiele, die zeigen: Die Kinderrechtskonvention ist keine unverbindliche Absichtserklärung, sondern ein klarer Auftrag an Staat und Gesellschaft, zu handeln.

Kasten 4:

Die Kinder-Friedensbewegung in Kolumbien

Für viele Kinder in Kolumbien ist Gewalt ein Teil des Alltags. Guerillagruppen, rechtsgerichtete Milizen, Schläger im Sold von Grundbesitzern und die Soldaten des Staates bekämpfen sich gegenseitig und drangsalieren die Zivilbevölkerung in vielen Regionen des Landes. Es ist ein Bürgerkrieg wechselnder Intensität, der seit Jahrzehnten andauert.

Im Oktober 1996 beteiligten sich fast drei Millionen Jugendliche zwischen sieben und 18 Jahren an einem Referendum – der Kinderrechtswahl. Ihre Botschaft lautete: Wir wollen leben, wir wollen Schutz für unsere Familien und wir wollen Frieden – die Gewalt muss aufhören.

Die Reaktion der Öffentlichkeit war überwältigend. Die Kinderrechtswahl trug dazu bei, die zersplitterte und machtlose Friedensbewegung in eine politische Kraft zu verwandeln, die auch die kolumbianische Regierung nicht mehr ignorieren konnte.

Treibende Kraft bei der Organisation der Kinderrechtswahl war das Friedens-Netzwerk Redepaz, unterstützt unter anderem von Unicef. 1997 wagten Redepaz, Unicef und weitere Organisationen den Schritt, ein Referendum unter den Erwachsenen zu organisieren. Der Text auf dem Stimmzettel war schlicht: „Ich stimme für Frieden, Leben und Freiheit.“ Mehr als zehn Millionen Wahlberechtigte machten sich diesen Text zu eigen – deutlich mehr als doppelt so viele wie bei der vorausgegangenen Präsidentschaftswahl.

8.

Die Bedeutung der Konvention für UNICEF

Grundbedürfnisse und Rechte

Die Konvention über die Rechte der Kinder hat die Arbeit von UNICEF tiefgreifend verändert. Es gehört nun zu den zentralen Aufgaben, stellvertretend für Kinder deren Rechte durchzusetzen. Das hat die Arbeit politischer gemacht. Denn die Verwirklichung von Kinderrechten kann UNICEF nur erreichen, wenn es sich einmischt in gesellschaftliche Diskussionen und in Gesetzgebungsvorhaben – also in Politik.

Mit der Kinderkonvention ist die bis dahin vorherrschende Orientierung von UNICEF an den Grundbedürfnissen um den Rechtsgedanken erweitert worden. Was bedeutet das? Nehmen wir ein Beispiel: Noch Ende der siebziger Jahre wurden weltweit weniger als 10% der Kinder geimpft. Im Jahr 2000 dagegen erhielten 75% aller Kinder in Entwicklungsländern ihre Impfungen gegen die gefährlichsten Kinderkrankheiten. UNICEF betrachtet dies zwar als großen Erfolg. Aus der Perspektive der Kinderkonvention bedeutet dieses Ergebnis jedoch auch: 25% der Kinder werden noch immer nicht geimpft. Ihnen wird das Recht auf Gesundheitsvorsorge, vielleicht gar auf Überleben vorenthalten. Aufgabe von UNICEF ist es, dieses Recht auch für das unerreichte Viertel der Kinder einzuklagen.

So schreibt es auch das 1996 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNICEF-Mandat fest. UNICEF versteht sich als Anwalt der Kinder.

Beraten - und einfordern!

Bereits seit 1982 hatte UNICEF an der Formulierung der Kinderkonvention mitgewirkt. Artikel 45 der Konvention gibt UNICEF ausdrücklich das Recht, den UN-Kinderrechtsausschuss in Genf zu beraten. UNICEF hat also den Auftrag, zu beobachten, wie weit die Kinderrechte in den einzelnen Ländern verwirklicht sind. Auf diese Weise hilft UNICEF dem Ausschuss, die obligatorischen Berichte der einzelnen Regierungen zu prüfen, zu beurteilen und gegebenenfalls Verstöße gegen die Rechte der Kinder zu rügen. Zudem bietet UNICEF den Regierungen an, sie bei Ausarbeitung der Berichte zu unterstützen.

UNICEF berät Regierungen und Parlamente auch bei der Formulierung ihrer nationalen Kinder- und Jugendpolitik. Auch bei der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik unterstützt UNICEF die Regierungen, beispielsweise bei der Ausarbeitung von nationalen Aktionsplänen.

Die Kinderkonvention in Deutschland

9.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Konvention über die Rechte der Kinder als einer der ersten Staaten der Welt am 26. Januar 1990 unterzeichnet. Gut zwei Jahre danach, am 5. April 1992, hat der Deutsche Bundestag die Übereinkunft ratifiziert.

Deutschland:
Anerkennung unter
Vorbehalt

Die damalige Bundesregierung unter Bundeskanzler Helmut Kohl hat allerdings am 10. Juli 1992, als die Konvention mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft trat, fünf Vorbehalte nach Artikel 51 geltend gemacht:

- In einer Generalklausel erklärte sie, dass „das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung findet“. Zwar werde man die Konvention zum Anlass nehmen, innerstaatliches Recht zu reformieren. Darüber hinaus aber handele es sich um eine „völkerrechtliche Staatenverpflichtung, die die Bundesrepublik Deutschland nach näherer Bestimmung ihres mit dem Übereinkommen übereinstimmenden innerstaatlichen Rechts erfüllt“. Anders ausgedrückt: Die Lage der Kinder in Deutschland sei gut, die Konvention ziele mithin auf andere Länder.
- Der zweite Vorbehalt befasst sich mit Artikel 18 und der Frage eines gemeinsamen Sorgerechts beider Eltern, auch wenn diese nicht verheiratet sind oder getrennt leben. Der Vorbehalt hat sich nach der Reform des Kindschaftsrechts vom 1. Juli 1998 erledigt.
- Der dritte Vorbehalt beschränkt die Anwendung des Artikel 40 der Konvention. Der Vorbehalt schränkt die Rechte von Minderjährigen auf einen Pflichtverteidiger und auf Revision bei „Straftaten von geringer Schwere“ ein.
- In einem weiteren Vorbehalt „bedauert“ die deutsche Regierung, dass nach Artikel 38 der Konvention „bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen“. Sie sichert zu, hiervon keinen Gebrauch zu machen. Inzwischen hat sich dieser Vorbehalt durch das Zusatzprotokoll zu Artikel 38 weitgehend erledigt.
- Der umstrittenste Vorbehalt aber betrifft das Asyl- und Ausländerrecht. Hierzu hat die damalige Bundesregierung erklärt: „Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, dass die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.“

Indem sie das 1993 weitgehend ausgehöhlt deutsche Asylrecht auf Minderjährige anwendet, handelt die Bundesregierung gegen Geist und Wortlaut der Kinderkonvention. Auch Kinder werden der Drittstaatenregelung und dem sogenannten Flughafenverfahren unterworfen. Kinder werden unnötigerweise ins Asylverfahren gedrängt. Familien werden durch Abschiebungen auseinandergerissen. Die medizinische Versorgung für Flüchtlingskinder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus ist wesentlich eingeschränkt, sie erhalten Hilfe nur bei akuten Erkrankungen. Auch haben geduldete Flüchtlingskinder keinen uneingeschränkten Zugang zu Bildung und Ausbildung. Besonders problematisch ist die Situation von unbegleiteten Minderjährigen. Flüchtlingskinder ab 16 Jahren werden asylrechtlich wie Erwachsene behandelt. Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Kinderkonvention, die allen unter 18-Jährigen besonderen Schutz zuerkennt.

Der Bundestag hat die Bundesregierung bereits aufgefordert, den Vorbehalt aus der Welt zu schaffen. Doch Bundesinnenminister Otto Schily lehnt dies ausdrücklich ab und argumentiert: „Kind sein allein darf noch kein Einreisegrund sein.“

Wichtige Gesetzes-
reformen

Nach 1989 gab es in Deutschland einige Gesetzesreformen, die zwar in ihrem Ursprung nicht auf die Kinderkonvention zurückgehen, gleichwohl aber Rechte garantieren, die die Konvention einfordert. Hierzu zählt beispielsweise das Recht auf einen Kindergartenplatz. Besonders wichtig aber sind zwei Reformen aus den Jahren 1998 und 2000:

„Denken vom Kinde-
her“: Das neue Kind-
schaftsrecht

Am 1. Juli 1998 ist in Deutschland ein neues Kindschaftsrecht in Kraft getreten. Nach der neuen Rechtslage wird nicht mehr zwischen ehelichen und nicht ehelichen Kindern unterschieden. Auch Eltern, die nicht verheiratet sind, haben nun Anspruch auf ein gemeinsames Sorgerecht. Das Recht auf Umgang ist nun nicht mehr ein Recht der Eltern, sondern eines der Kinder: Sie haben Anspruch auf Umgang mit beiden Elternteilen. Jeder Elternteil ist seinerseits zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet. Eine weitere wichtige Neuerung: Kindern aus Scheidungsfamilien kann ein unabhängiger Verfahrenspfleger zur Seite gestellt werden. Dieser Anwalt des Kindes soll die Kinder beraten und ihre Interessen wahrnehmen.

Lange überfällig: Das
Verbot der Prügelstrafe

Körperliche und seelische Misshandlung von Kindern waren in Deutschland schon lange verboten. Nicht aber die Demütigung durch körperliche Züchtigung und Gewalt unterhalb der schwer zu definierenden Schwelle der Misshandlung. Inzwischen lautet der Gesetzestext: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ Familienministerin Christine Bergmann formulierte, die Bundesregierung wolle die Eltern zu einem Erziehungsstil ermutigen, der sich an den Bedürfnissen und Rechten der Kinder orientiert.

Kasten 5:

Kindheit in Deutschland

Den meisten Kindern in Deutschland geht es gut. Die Kindersterblichkeit ist eine der niedrigsten weltweit. Das Ziel „Bildung für alle“ ist weitgehend verwirklicht. Die meisten Kindern in Deutschland können zwischen Freizeitangeboten auswählen, von denen ihre Altersgenossen in anderen Ländern nur träumen. Und dennoch: Es gibt noch ein anderes Bild von Kindheit in Deutschland:

Kinderarmut: Kinder sind heute in Deutschland ein Armutsrisiko. Der Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung geht davon aus, dass 1992 in Ostdeutschland fast 22%, in Westdeutschland immerhin 12% der Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren unter Armut leiden; dies entspricht einer Zahl von fast zwei Millionen. Der Kinderschutzbund rechnet mit etwas anderen Ausgangsdaten und nennt für 1995 eine Zahl von 2,8 Millionen. Meist ist die Armut nicht existenzbedrohend. Man spricht von relativer Armut. Für Kinder bedeutet dies, dass sie in ihren Entwicklungschancen gegenüber wohlhabenden Gleichaltrigen benachteiligt sind.

Gewalt: Noch immer werden mindestens zwei Drittel der Kinder von ihren Eltern geschlagen, schätzen Fachleute. Jedes Jahr erleiden etwa 150.000 Kinder brutale Misshandlungen. Experten gehen davon aus, dass pro Jahr 80.000 bis 150.000 Kinder sexuell missbraucht werden.

Kinder ohne deutschen Pass: Mehr als zehn Prozent der Minderjährigen in Deutschland haben Eltern mit einem ausländischen Pass. Für viele Kinder, die von Deutschen für Ausländer gehalten werden, gehören Zurückweisung und Diskriminierung zum Alltag. Wie verbreitet Fremdenfeindlichkeit unter Jugendlichen ist, zeigen die vielen Gewalttaten gegen Ausländer in den vergangenen Jahren. Bei einer Umfrage unter elf- bis sechzehnjährigen Schülern in Sachsen-Anhalt konstatierten 25% der Befragten: Wir haben Verständnis für Gewalt gegen Ausländer.

Besonders schwierig ist die Situation für Flüchtlinge im Asylverfahren und solche, die aus unterschiedlichen Gründen nicht abgeschoben werden dürfen und nur aufgrund kurzfristiger Duldung in Deutschland bleiben können. Sie haben nur eingeschränkt Zugang zu ärztlicher Behandlung und auch Schulbesuch oder Ausbildung wird ihnen schwer oder gar unmöglich gemacht.

Kinder, die ohne Begleitung Erwachsener als Flüchtlinge nach Deutschland kommen, geraten meist in eine Situation, die sie völlig überfordert. Wenn sie einen Asylantrag stellen, werden sie ab 16 Jahren wie Erwachsene behandelt. Der Kinder- und Jugendbericht stellt fest, dass der Umgang mit unbegleiteten Flüchtlingskindern in Deutschland gegen die UN-Kinderkonvention verstößt.

Betreuung für Kinder: Besonders in Westdeutschland haben Eltern große Probleme, angemessene und finanzierbare Betreuung für ihre Kinder zu finden. 1994 gab es nur für 2,2% der Kinder unter drei Jahren einen Krippenplatz. Einen Platz im Hort fanden nur 3,5% der Grundschulkinder. In Ostdeutschland war die Situation sehr viel besser, die Zahlen lagen hier bei 40% bzw. 20%. Im Vergleich zu den achtziger Jahren bedeutete allerdings auch dies eine drastische Verschlechterung, denn in der DDR gab es ein flächendeckendes Angebot zur Kinderbetreuung. Immerhin aber hat der bundesweite gesetzliche Anspruch auf einen Kindergartenplatz das Betreuungsangebot für Kinder zwischen drei und sechs Jahren erheblich verbessert.

Politik für Kinder: Es gibt immer weniger Kinder in Deutschland. 1970 lag der Anteil der Minderjährigen an der Bevölkerung noch bei rund 27% (BRD: 27,1%, DDR: 7,9%). Bis 1996 dagegen war dieser Anteil auf nur noch 19,4% gefallen. Die Folge: Bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens geraten die Interessen der Kinder weiter ins Hintertreffen. Sie werden häufig – absichtlich oder unabsichtlich – einfach vergessen.

10. Eine Bewegung für Kinder

Lobby für Kinder:
Die National Coalition

Für die Verwirklichung der Kinderrechte setzen sich zahlreiche Institutionen in Deutschland ein. Rund 100 von ihnen haben sich in der **National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland** zusammengeschlossen. Wohlfahrtsverbände, Jugendorganisationen, Fachverbände und weitere Einrichtungen, die mit Kinder- und Jugendangelegenheiten befasst sind, bündeln hier ihre Kräfte, darunter der Deutsche Kinderschutzbund, das Deutsche Kinderhilfswerk, die Arbeiterwohlfahrt, der Kinderbeauftragte von Nordrhein-Westfalen, terre des hommes und UNICEF.

Die 1995 gegründete Kinderkoalition ist Anwalt der Kinder gegenüber der jeweiligen Bundesregierung. Die Koalition begutachtet und kritisiert beispielsweise die deutschen Staatenberichte an das UN-Komitee für die Rechte des Kindes. Soweit der Genfer Kinderrechtsausschuss Empfehlungen an Deutschland ausspricht, verfolgt das Bündnis, ob diesen Auflagen entsprochen wird. Es will überdies neue Wege finden, mit Kindern ins Gespräch zu kommen und sie, wo immer es geht, an Entscheidungen zu beteiligen. Und es will die Öffentlichkeit für die Kinderrechte mobilisieren – mit Publikationen, Kampagnen und Veranstaltungen.

Die Gründung der National Coalition war ein Durchbruch für die Kinderrechte in Deutschland. Denn die Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie von Institutionen, die außerhalb der Jugendhilfe im engeren Sinn arbeiten, ist etwas Neues – und eine direkte Folge der weltweiten Diskussion um die Kinderrechte.

Den Kinderbeauftragten durchsetzen:
Das Aktionsbündnis
Kinderrechte

Gemeinsam mit dem Deutschen Kinderschutzbund, dem Deutschen Kinderhilfswerk und terre des hommes hat UNICEF Deutschland darüber hinaus das Aktionsbündnis Kinderrechte gegründet. Gemeinsam wollen diese Organisationen erreichen, dass die deutsche Regierung einen Bundeskinderbeauftragten einsetzt, der mit einem eindeutigen Mandat die Interessen von Kindern und Jugendlichen in allen Bereichen von Gesellschaft und Politik vertritt.

1998/99 hat das Aktionsbündnis zudem die erste bundesweite Kinderrechtswahl organisiert, an der sich mehr als 110.000 Kinder und Jugendliche in ganz Deutschland beteiligt haben (siehe Kasten 6).

Kasten 6:

Kinder reden mit

An ihrem Wohnort haben Kinder in Deutschland bereits viele Möglichkeiten, sich an Diskussionen und Entscheidungen zu beteiligen. Die Kommunalverfassung von Schleswig-Holstein beispielsweise schreibt vor, dass Kinder und Jugendliche bei allen Planungen, die ihre Interessen berühren, gehört werden sollen.

Dabei haben sich in Schleswig-Holstein und andernorts verschiedene Modelle der Beteiligung bewährt. In Kinderforen erhalten die Minderjährigen die Möglichkeit, ihre Anliegen und Forderungen den Vertretern der kommunalen Verwaltung und Politik zu präsentieren. Die bekanntesten Beispiele hierfür sind das Projekt „Kids beraten den Senator“ in Berlin, das Kinder- und Jugendforum in München oder der Runde-Kinder-Tisch in Leipzig.

In vielen Kommunen gibt es darüber hinaus Kinder- und Jugendparlamente. Vorreiter ist hier Baden-Württemberg. Dort haben 40 Gemeinden solche Parlamente eingerichtet. Die Abgeordneten werden meist über Schulen und Vereine gewählt. Ein weiteres Beispiel sind die Zukunftswerkstätten zur Stadt- und Raumplanung.

Eine bundesweite Kinderrechtswahl hat es bislang erst einmal gegeben. „Welche eurer Rechte werden am häufigsten missachtet?“ Das war die Frage, die die Organisatoren der Kinderrechtswahl den Wahlberechtigten vorlegten. Zur Auswahl standen zehn grundlegende Rechte, die die UN-Kinderkonvention garantiert. Zwischen September 1998 und September 1999 hatten Kinder und Jugendliche zwischen acht und 18 Jahren die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Das Ergebnis: In Deutschland wird, aus der Sicht der Kinder, am häufigsten gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen (59%). Fast 44% beklagten Verstöße gegen das Recht auf gewaltfreie Erziehung und gut 37% waren der Ansicht, dass ihre Meinung zu wenig beachtet wird. Mit Blick auf die Situation weltweit waren fast 54% der Kinder und Jugendlichen der Ansicht, dass ihre Altersgenossen in vielen anderen Ländern nicht ausreichend vor wirtschaftlicher und körperlicher Ausbeutung geschützt sind. Fast 45% sorgten sich um Kinder im Krieg und auf der Flucht, 40% beklagten, zu vielen Kindern werde das Recht auf Bildung verwehrt.

Kasten 7:

Was Kinderbeauftragte bewegen können

In der alltäglichen Politik werden Kinder selten ernst genommen, schon allein deshalb, weil sie nicht wählen dürfen und Politiker nicht auf ihre Stimmen angewiesen sind. Unabhängige Kinderbeauftragte können ihre Interessen stellvertretend wahrnehmen und den Anliegen der Kinder im politischen Machtkampf Geltung verschaffen.

Vorreiter ist Norwegen, wo es seit 1981 einen „Barneombudet“ gibt. Er prüft Gesetzesvorhaben, gibt Empfehlungen und informiert die Öffentlichkeit über Kinder- und Jugendrechte. Daneben kümmert er sich auch um individuelle Eingaben von Kindern und hat eine e-mail-Hotline eingerichtet für Hinweise auf Internetseiten mit Kinderpornografie.

Kinderbeauftragte gibt es heute unter anderem in Finnland, Schweden, Österreich und Belgien. In Deutschland haben auf Landesebene nur Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt Sachwalter für Kinderrechte eingesetzt. Allerdings gibt es auf kommunaler Ebene viele Kinderbeauftragte und Kinderbüros.

Das Deutsche Komitee für UNICEF tritt seit Jahren dafür ein, auch auf Bundesebene einen unabhängigen Kinderbeauftragten einzusetzen.

11. Hier bekommen Sie weitere Informationen

Weiterführende Informationen zum Thema „Kinderrechte“ gibt es bei:

UNICEF Deutschland
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221-93650-0
Fax: 0221-93650-279
E-mail: mail@unicef.de
Internet: www.unicef.de

Deutscher Kinderschutzbund
Schiffgraben 29
30159 Hannover
Tel.: 0511-304850
Fax: 0511-3048549
E-mail: info@dksb.de
Internet: www.dksb.de

Terre des hommes
Ruppenkampstr. 11a
49084 Osnabrück
Tel.: 0541-71010
Fax: 0541-707233
E-mail: terre@t-online.de
Internet: www.tdh.de

Deutsches Kinderhilfswerk
Rungestr. 20
10179 Berlin
Tel.: 030-2795656
Fax: 030-2795634
E-mail: dkhw@dkhw.de
Internet: www.dkhw.de

National Coalition
Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel.: 030/400 40-200
Fax: 030/400 40-232
E-mail: agj@agj.de
Internet: www.agj.de/agj_naco.htm

Child Rights Information Network (CRIN)

c/o Save the Children

17 Grove Lane

London SE5 8RD United Kingdom

Tel.: 0044/207.716.2240

Fax: 0044/207.793.7628

E-mail: info@crin.org

<http://www.crin.org/>

Centre for Europe's Children

Lilybank House, Bute Gardens

University of Glasgow

Glasgow - G12 8RT

Scotland

Tel.: 0044/141-330 3710

Fax: 0044/141-330 4856

E-mail: cec-web@gla.ac.uk

Internet: <http://eurochild.gla.ac.uk/>

The Office of the High Commissioner for Human Rights (OHCHR)

Committee on the Rights of the Child

8-14 Avenue de la Paix

1211 Geneva 10, Switzerland

Tel.: 0041-22-917-9000

Internet: www.unhchr.ch/html/menu2/6/crc.htm

**Den vollständigen Text der Kinderkonvention in
verschiedenen Sprachen findet man unter:**

<http://boes.org/justice.html>



Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1989 einstimmig verabschiedet. Die Konvention baut unmittelbar auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 auf. Die Kinderrechte erhielten hiermit erstmals eine völkerrechtliche Verbindlichkeit.

Den 54 Artikeln der Konvention liegt ein historisch neuartiges Verständnis von Kindheit zu Grunde. Kinder werden nicht länger als unmündige Wesen, als „Minder“-jährige betrachtet, die der Verfügungsgewalt von Erwachsenen unterstehen. Vielmehr haben sie ein Recht darauf, ernst genommen und respektiert zu werden. Somit ist es nicht mehr bloß eine Frage des Mitgefühls oder der Moral, Kindern ein kindgerechtes Dasein zu ermöglichen. Es ist vielmehr die Pflicht der Regierungen, Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu bieten.

Was hat die Konvention über die Rechte des Kindes erreicht? Hat sie die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen verbessern können? Hat sie politische Wirkung gehabt, von der die Kinder auch profitieren? Und: Was steht eigentlich in der Kinderkonvention? Auf diese Fragen versucht diese Dokumentation eine Antwort zu geben.

UNICEF Deutschland
Höninger Weg 104
50969 Köln
Tel.: 0221-93650-0
Fax: 0221-93650-279
E-mail: mail@unicef.de
Internet: www.unicef.de